

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom mit der die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005 geändert wird (Burgenländische Wohnbauförderungsnovelle 2014)

Aufgrund der §§ 11, 18 und 47 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 wird verordnet:

Die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005, LGBI. Nr. 20, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 24/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Wort „Staatsbürgerschaftsnachweise“ *der Beistrich gestrichen und die Wortfolge* „und Geburtsurkunden aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder,“ *eingefügt.*

2. § 21 lautet:

„§ 21

Übernahme von Förderungsdarlehen

(1) Ansuchen um Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen durch natürliche Personen, Gemeinden oder gemeinnützige Bauvereinigungen zum aushaftenden Betrag im Sinne des § 18 Abs. 1 und 2 Bgld. WFG 2005 sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Vertragsabschluss schriftlich einzubringen.

(2) Im Falle der Zustimmung des Landes zur Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen zum aushaftenden Betrag gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Zif. 5 Bgld. WFG 2005 sinngemäß.

(3) Einer Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen zum aushaftenden Betrag kann grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn das Darlehenskonto keinen Rückstand aufweist.

(4) Im Falle der Zustimmung des Landes zur Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen treten die Übernehmer zur Gänze in den laufenden Fördervertrag ein und übernehmen diese mit allen Rechten und Pflichten. Die bisherigen Förderungswerbenden gelten als von der Haftung zur Gänze entlassen.“

3. Im § 25 Abs. 1 entfällt der letzte Satz und somit die Wortfolge „Eine Rückzahlung ist in Teilbeträgen möglich“.

4. Im § 26 Abs. 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

5. Im § 33 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Abs. 4 wird die Wortfolge „mit einer Widerstandsklasse von mindestens zwei“ durch die Wortfolge „mit einer Widerstandsklasse von mindestens drei“ ersetzt.

6. § 37 Abs. 6 lautet:

„Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung LGBI. xx/201x wird Folgendes festgelegt:

1. Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1, und die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005, LGBl. Nr. 20, sind am 1.1.2005 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten der Bgld. WFVO 2005 haben sich im Rahmen der Erfahrungen mit der Vollziehung einzelne Verbesserungsmöglichkeiten ergeben.

Ziel:

Anpassungen aufgrund des Inkrafttretens der Novelle des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes, LGBl.Nr. 5/2012 und der Burgenländischen Wohnbauförderungsverordnung, LGBl.Nr. 24/2012

Umsetzung einzelner durch die Vollziehungspraxis aufgezeigter Verbesserungsmöglichkeiten

Lösung:

Novellierung der Burgenländischen Wohnbauförderungsverordnung 2005

Alternative:

Keine; auf Grund der Verpflichtungen nach der Art. 15a B-VG Vereinbarung bzw. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit allen Vor- und Nachteilen.

Kosten:

Durch die Novelle werden sich in einem bestimmten Umfang Einsparungen ergeben. Mit Mehrkosten ist jedenfalls nicht zu rechnen.

EU - Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu europarechtlichen Regelungen.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Im Wesentlichen sollen durch die Verordnung nachstehende Vorhaben umgesetzt werden:

1. Ergänzung von Unterlagen, die den Förderungsansuchen anzuschließen sind
2. Ergänzung von fehlenden ausführenden Bestimmungen zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen bei Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen
3. Anpassung von Förderkriterien an den Stand der Technik.

Im Übrigen wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

B) Besonderer Teil

Zu § 4 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird die Auflistung der zur Beurteilung der Förderwürdigkeit bei Förderungsansuchen erforderlichen Unterlagen erweitert. Die Vorlage der Geburtsurkunden aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder ist bei der Überprüfung von Förderungskriterien relevant.

Zu § 21:

Die neu in die Verordnung aufgenommenen Bestimmungen dienen der Ergänzung bzw. Konkretisierung der im Raumplanungsgesetz vorgesehenen Bestimmungen zur Übernahme von Förderungsdarlehen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Beantragung von Förderungsansuchen sollen auch Ansuchen um Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss eingebracht werden können. Die aufgezählten Kriterien sind bei der Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen einzuhalten. Ebenso ist mit dieser Bestimmung gewährleistet, dass bei Zustimmung zur Darlehensübernahme die ursprünglichen Förderwerbenden automatisch zur Gänze aus der Haftung des ihnen zuerkannten Darlehens entlassen sind. Einer Darlehensübernahme wird auf jeden Fall nicht zugestimmt, wenn das Darlehenskonto einen Rückstand aufweist.

Zu § 25 Abs. 1:

Die vorzeitige Rückzahlung der Wohnbauförderung mit Nachlass ist nur mehr in Einem möglich.

Zu § 26 Abs. 1:

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wohnbauförderung mit Nachlass ist grundsätzlich nur in Einem möglich. In besonders begründeten Fällen kann eine ratenweise Abstattung der Wohnbauförderung innerhalb von 12 Monaten ab Bewilligung der vorzeitigen Rückzahlung gewährt werden.

Zu § 33 Abs. 2:

Diese Bestimmung wird dem gängigen Stand der Technik angepasst und somit bei der Gewährung eines Zuschusses für Sicherheitstüren die Widerstandsklasse 3 als Mindestanforderung festgelegt.